

Die Autorin:

Marion Wilms
 Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verband aus Lebach, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen



Kontakt: Wilms Treuhandpartner GmbH & Co. KG
 marionwilms@wilmspartner.de
 www.wilmspartner.de, Telefon: 06881-2099

20 Steuertipp von ETL-ADVISION

Fahrtkosten mindern steuerliche Belastung

Nicht nur Ärzte, die in einer Praxis oder einem Krankenhaus angestellt sind, fahren mit ihrem privaten Kraftfahrzeug zur Arbeit. Auch Praxisinhaber nutzen oft ihr privates Fahrzeug für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis.

In diesen Fällen durfte bisher nur die Entfernungspauschale als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Die abziehbaren Fahrtkosten sind damit begrenzt auf 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Praxis. Bei einer Entfernung von 18 Kilometern und 230 Arbeitstagen können daher 1.242 Euro als Fahrtkosten abgezogen werden. Maßgebend ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung, es sei denn, eine andere Strecke ist offensichtlich verkehrsgünstiger und wird regelmäßig benutzt. Mit der Entfernungspauschale sollen sämtliche mit den Fahrten zur Praxis bzw. zum Krankenhaus entstehenden Aufwendungen abgegolten werden, also nicht nur der Kraftstoff, sondern auch die Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Kosten für Durchsichten, TÜV und Reparaturen.

Bisher gab es nur eine Ausnahme: Unfallkosten durften zusätzlich geltend gemacht werden.



Mit der Entfernungspauschale werden nur die gewöhnlichen laufenden Kraftfahrzeugkosten abgegolten. Jetzt hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass auch außergewöhnliche Wegekosten wie zum Beispiel Reparaturkosten nach einem Motorschaden abziehbar sind.

Foto: © Sander - Fotolia.com

Außergewöhnliche Wegekosten erhöhen abziehbare Fahrtkosten

Die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts gehen sogar noch einen Schritt weiter: Mit der Entfernungspauschale werden nur die gewöhnlichen laufenden Kraftfahrzeugkosten abgegolten. Außergewöhnliche Wegekosten, z.B. auch Reparaturkosten infolge eines Motorschadens, dürfen daher neben der Entfernungspauschale abgezogen werden. Das Gericht ent-

schied zugunsten eines Arbeitnehmers, der auf dem Weg von seiner Wohnung zur Arbeit aus Unachtsamkeit Benzin statt Diesel getankt hatte. Er bemerkte den Irrtum zwar schnell, doch es war bereits zu spät. Es entstand ein Motorschaden mit erheblichen Reparaturkosten. Die Versicherung erstattete die Kosten nicht, weil der Arbeitnehmer seine Sorgfaltspflicht verletzt hatte. Das Finanzamt begrenzte die abziehbaren Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeit auf die Entfernungspauschale.

Tipps von ETL-ADVISION: Wir empfehlen Ihnen, bei beruflichen Fahrten mit Ihrem privaten oder Ihnen zur Nutzung überlassenen Fahrzeug entstehende außergewöhnliche Wegekosten, z.B. Kosten für einen Motorschaden, in der Steuererklärung anzusetzen. Legen Sie Einspruch ein, wenn die Finanzverwaltung Ihnen den zusätzlichen Werbungskostenabzug verwehrt und begründen Sie diesen mit der Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts und dem beim Bundesfinanzhof anhängigen Revisionsverfahren (AZ: VI R 29/13). Eine Revision wurde zugelassen. Einspruchsverfahren ruhen bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes.

Einkommensteuererklärung für HB-Mitglieder zum Pauschalpreis

Die Erstellung der Einkommensteuererklärung wird immer umfangreicher und schwieriger. Dies ist auch bedingt durch die hohe Anzahl von neuen Regelungen und Vorschriften und betrifft sowohl den beruflichen als auch den privaten Bereich. Dabei sind die aktuellen Regelungen etwa zum Schuldzinsenabzug ebenso zu beachten wie die steuerlich richtige Erfassung von Kfz-Kosten. Da ist professioneller Rat durch den Steuerberater gefragt. Vor diesem Hintergrund hat der Hartmannbund gemeinsam mit den ETL ADVISION-Kanzleien ein Dienstleis-

tungsangebot exklusiv für Hartmannbund-Mitglieder entwickelt. Dieses aktuelle Angebot lautet: „Einkommensteuererklärung zum günstigen Pauschalpreis“. Die Kanzleien haben sich auf die Beratung von Ärzten spezialisiert und ihr Leistungsspektrum streng darauf ausgerichtet. Hartmannbund-Mitglieder können sich in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen bundesweit vor Ort von den Steuerberatern der ETL-ADVISION beraten lassen.

Mehr Informationen erhalten Sie auch unter hb-info@hartmannbund.de.